

An den Landrat

---

Glarus, 27. Mai 2026

## **Interpellation Fraktion Grüne / Junge Grüne «Stand und Perspektiven der Energiegesetzgebung im Kanton Glarus im Kontext der MuKE 2025»**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **1. Ausgangslage**

Am 12. Februar 2026 reichte die Fraktion der Grünen / Jungen Grünen die Interpellation «Stand und Perspektiven der Energiegesetzgebung im Kanton Glarus im Kontext der MuKE 2025» ein (s. Beilage).

### **2. Allgemeines**

Das kantonale Energiegesetz (EnG) wurde zuletzt an der Landgemeinde 2021 angepasst. Mit der Revision wurden die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKE 2014) weitgehend ins kantonale Energiegesetz übernommen. Insbesondere im Bereich der Wärmeerzeugung verschärfte die Landgemeinde die Vorschriften. In Wohnbauten müssen seither bei Neubauten (Art. 14a EnG) wie auch beim Heizungsersatz (Art. 14d EnG) Wärmeerzeuger eingebaut werden, die kein CO<sub>2</sub> aus fossilen Brennstoffen ausstossen. Das revidierte Gesetz und die dazugehörigen Verordnungen sind seit 1. Januar 2023 in Kraft.

Die MuKE bestehen aus einem Basismodul, das die Kantone im Sinne des harmonisierten Vollzugs möglichst unverändert in ihre Gesetzgebung übernehmen sollten. Das Basismodul setzt zudem die gesetzlichen Vorgaben des Bundes um. Hinzu kommen verschiedene freiwillige Zusatzmodule, deren Übernahme abhängig von den kantonalen Gegebenheiten optional erfolgen kann.

### **3. Beantwortung**

*Wie beurteilt der Regierungsrat die bisherige Wirkung der geltenden Regelungen bei Wohnbauten hinsichtlich Energieeinsparung, Reduktion fossiler Heizsysteme, Kostenfolgen sowie Vollzugstauglichkeit? Liegen dazu Erfahrungen oder Kennzahlen vor?*

Die strengeren Vorgaben betreffend Gebäudehülle sowie das Verbot von Heizungen, die CO<sub>2</sub> aus fossilen Brennstoffen ausstossen, haben zu Effizienzgewinnen und Energieeinsparungen geführt. Der Bestand schlecht gedämmter Gebäude ist im Kanton Glarus jedoch weiterhin sehr hoch. Rund die Hälfte der 14'000 Gebäude werden nach wie vor mit Öl oder Gas beheizt. Zahlen aus dem kantonalen Energieförderprogramm zeigen jedoch, dass die Anzahl

erneuerbarer Heizungen deutlich zugenommen hat. So wurden seit der Revision des Energiegesetzes durchschnittlich mehr als doppelt so viele erneuerbare Heizungen pro Jahr gefördert, wie in den drei Jahren davor.

Der Vollzug läuft gemäss Erfahrung des Kantons und gestützt auf Rückmeldungen der Gemeinden weitgehend reibungslos. Die Vorgaben können in der Praxis erfüllt werden und sind in der Bevölkerung akzeptiert. Insgesamt wurden seit der Gesetzesrevision etwa 450 Wärmeerzeuger in Wohnbauten bewilligt. Es wurden nur sehr wenige Ausnahmen gewährt. Darunter waren sieben Öl- oder Gasheizungen. In sechs Fällen wurden sie als Übergangslösung für Wärmenetzanschlüsse bewilligt (vgl. Art. 9e Abs. 6 Verordnung zum Energiegesetz, kEnV). Bei einem Fall handelte es sich um eine Ausnahme für ein durch den Murgang an der Wagenrunse beschädigtes Gebäude.

In Bezug auf die Pflicht zur Eigenstromerzeugung auf Neubauten wurden drei Ausnahmen für kleinere Anbauten gewährt (vgl. Art. 9c der Verordnung über den Vollzug der Energiegesetzgebung). Die Ausnahmen werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

**Tabelle 1. Übersicht über die bewilligten Ausnahmen**

<i>Anzahl bewilligter Ausnahmen</i>	<i>Bereich</i>	<i>Begründung</i>	<i>Kommentar</i>
6	Heizungsersatz	Übergangslösung Fernwärme	Art. 9e Abs. 6 kEnV
0	Heizungsersatz	Technisch nicht machbar	
1	Heizungsersatz	Andere Gründe	Wagenrunse
2	Eigenstromproduktion	Nicht wirtschaftlich	Kleinere Anbauten; Ersatzabgabe geleistet
1	Eigenstromproduktion	Technisch nicht machbar	Ersatzabgabe geleistet

Dazu, ob und wie sich die Änderungen im Energiegesetz auf die Baukosten ausgewirkt haben, liegen keine Zahlen vor. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass beispielsweise zusätzliche Dämmung, Photovoltaikanlagen und erneuerbare Wärmeerzeuger in der Regel zu höheren Baukosten führen. Diese werden jedoch über die Jahre durch erhebliche Einsparungen im Betrieb kompensiert.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass der Vollzug gut funktioniert und mit den getroffenen Massnahmen Energieeinsparungen erzielt werden.

*Wie beurteilt der Regierungsrat die MuKEN 2025 insgesamt und deren Bedeutung für die Weiterentwicklung des Energiegesetzes?*

Eine Weiterentwicklung des Energiegesetzes ist notwendig, um die Energie- und Klimaziele, insbesondere das Netto-Null-Ziel des Bundes bis 2050, zu erreichen. Der Kanton Glarus hat mit der Revision 2021 bereits einen wichtigen Schritt gemacht. Es gilt, den eingeschlagenen Weg nun weiterzugehen. Dazu können die MuKEN 2025 einen Beitrag leisten.

*Ist vorgesehen, das Basismodul insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an die Wärmeerzeugung bei grundsätzlich allen Gebäudekategorien sowie die Bestimmungen zur Reduktion der grauen Energie bei Neubauten und die weiteren Module 2–14 der MuKEN 2025 ganz oder teilweise in das kantonale Recht zu übernehmen? Falls ja, in welchem zeitlichen Rahmen wird eine Umsetzung angestrebt?*

Eine Übernahme des Basismoduls der MuKEN 2025 würde im Wesentlichen zu folgenden Anpassungen im kantonalen Energiegesetz führen:

- Ausweitung der Vorgabe einer vollständig fossilfreien Wärmeerzeugung auf Nicht-Wohnbauten;

- Erhöhung der Anforderungen an die Eigenstromerzeugung bei Neubauten (20 W/m<sup>2</sup> anstelle von 10 W/m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche);
- Einführung einer Eigenstromerzeugungspflicht bei Dachsanierungen (10 W/m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche);
- Einführung von Anforderungen an die graue Energie bei Neubauten.

Das Basismodul sieht zudem Vereinfachungen hinsichtlich der Nachweisverfahren und des Vollzugs vor.

Es wird angestrebt, das Basismodul zwecks Harmonisierung möglichst ohne Veränderungen zu übernehmen. Wie die Anforderungen an die Wärmeerzeugung auf Nicht-Wohnbauten ausgeweitet werden sollen, ist noch zu klären. Eine Vorgabe zur grauen Energie ist aufgrund der Vorgaben in Artikel 45 Absatz 3 Buchstabe e des Energiegesetzes des Bundes unabhängig. In Bezug auf die Erhöhung der Anforderungen an die Eigenstromerzeugung soll überprüft werden, wie sich diese auf die Netzbelastung auswirken und welche Möglichkeiten bestehen, um diese Energie besser zu nutzen. Die Übernahme zusätzlicher freiwilliger Module ins kantonale Recht wird im Rahmen der Ausarbeitung der Gesetzesvorlage geprüft. Sofern es die personellen Ressourcen und der allgemeine Geschäftsgang erlauben, sollen die Anpassungen im Energiegesetz der Landsgemeinde 2028 unterbreitet werden.

*Inwiefern entsprechen die geltenden Glarner Bestimmungen den Zielsetzungen und Anforderungen der MuKE 2025 bereits heute?*

Bei der Wärmeerzeugung (Neubau und Wärmeerzeugerersatz) von Wohnbauten ist das kantonale Energiegesetz bereits strenger als die MuKE 2025. Die angedachten materiellen Anpassungen sind obenstehend aufgeführt.

*Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass der Kanton Glarus mit seinen bisherigen Beschlüssen im interkantonalen Vergleich eine Vorreiterrolle eingenommen hat, und beabsichtigt er, dieses Niveau auch künftig zu sichern und weiterzuführen?*

Im Bereich Wärmeerzeugung von Wohnbauten sind die Vorgaben im Kanton Glarus die fortschrittlichsten der Schweiz. Der Kanton Glarus kann in diesem Bereich, gemeinsam mit den Kantonen Zürich und Basel-Stadt, durchaus als Vorreiter bezeichnet werden.

Derzeit arbeitet der Kanton an einer Vorlage für ein kantonales Klimagesetz, das ebenfalls zur Erreichung der Klima- und Energieziele beitragen soll. Das Klimagesetz soll 2027 der Landsgemeinde vorgelegt werden.

*Sieht der Regierungsrat in einer allfälligen Übernahme der MuKE 2025 Chancen für eine Vereinfachung oder Harmonisierung des Vollzugs sowie für zusätzliche Planungssicherheit für Bauherrschaften und Fachplanende?*

Es ist ein erklärtes und überaus wichtiges Ziel der MuKE, die Vorschriften und den Vollzug in den Kantonen zu harmonisieren. Dies bringt Vorteile für die Vollzugsbehörden wie auch für Bauherrschaften und Planende, die häufig über die Kantons Grenzen hinaus tätig sind. Insbesondere für kleine Kantone sind einheitliche Regelungen von grossem Wert, weshalb Abweichungen mit Bedacht vorgenommen werden sollten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Dr. Markus Heer, Landammann  
Arpad Baranyi, Ratsschreiber*

Beilage:  
- Interpellation